

Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza

vom 25. Mai 2023 (Stand am 1. August 2023)

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes
vom 1. Juli 1966¹
und auf Artikel 122f Absätze 1 und 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni
1995² (TSV),
verordnet:*

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt das Beobachtungsgebiet nach Artikel 122f Absatz 2 TSV fest und regelt den Umfang der Kontrollgebiete.

² Sie legt die im Beobachtungsgebiet geltenden Massnahmen zum Schutz des Hausgeflügels vor der Aviären Influenza fest.

³ Die ordentlichen Bekämpfungsmassnahmen nach der TSV bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: Beobachtungs- und Kontrollgebiete

Art. 2 Beobachtungsgebiet

Das Beobachtungsgebiet umfasst die ganze Schweiz sowie die Enklave Büsingen.

Art. 3³ Kontrollgebiet

Der Umfang von Kontrollgebieten um Orte, die ein Risiko für Geflügelhaltungen darstellen, beträgt in der Regel 1 km.

AS 2023 253

¹ SR 916.40

² SR 916.401

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Juli 2023 des BLV, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 416).

3. Abschnitt: Massnahmen

Art. 4 Melde- und Aufzeichnungspflicht von Tierhalterinnen und Tierhaltern in Beobachtungs- und Kontrollgebieten

¹ Tierhalterinnen und Tierhalter in Beobachtungs- und Kontrollgebieten müssen ausgeprägte respiratorische Symptome bei Tieren in ihrer Geflügelhaltung, einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme umgehend einer Tierärztin oder einem Tierarzt melden.

² Tierhalterinnen und Tierhalter, die 100 und mehr Stück Geflügel halten, müssen zusätzlich Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.

Art. 5 Meldepflichten von Tierärztinnen und Tierärzten

¹ Tierärztinnen und Tierärzte melden der zuständigen kantonalen Veterinärbehörde Geflügelhaltungen in Beobachtungs- und Kontrollgebieten mit:

- a. Tieren mit respiratorischen Symptomen;
- b. einem Rückgang der Legeleistung um mehr als 20 Prozent während 3 Tagen;
- c. einer Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 Prozent während 3 Tagen; oder
- d. einem Anstieg der Mortalitätsrate auf mehr als drei Prozent in einer Woche.

² Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d melden Tierärztinnen und Tierärzte Geflügelhaltungen mit weniger als 100 Tieren der zuständigen kantonalen Veterinärbehörde, wenn mehr als zwei Tiere in einer Woche umgestanden sind.

Art. 6 Märkte und Ausstellungen

An Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen in Kontrollgebieten darf kein Geflügel aufgeführt werden.

Art. 7 Überwachung der Geflügelhaltungen

Auf Anordnung des BLV sorgt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt dafür, dass in den Kontroll- und Beobachtungsgebieten stichprobenweise Untersuchungen auf Influenza-A-Viren in Geflügelhaltungen durchgeführt werden.

4. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 8

¹ Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2023.

² Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 15. Oktober 2023 verlängert.⁴

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Juli 2023 des BLV, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 416).

